

## **Bekanntmachung der Sanierungssatzung Sanierungsgebiet „Ortsmitte Altenbach“**

Der Gemeinderat der Stadt Schriesheim hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 auf Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:



**Stadt Schriesheim**



### **S A T Z U N G**

#### **der Stadt Schriesheim über die förmliche Festlegung (gemäß §§ 142, 143 BauGB) des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Altenbach“.**

Aufgrund der § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Schriesheim in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Altenbach“**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 9 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Altenbach“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 17.09.2019 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

## § 2

### Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

## § 3

### Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB.

## § 4

### Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung beginnt ab Inkrafttreten der Satzung für die folgenden 10 Jahre. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schriesheim, den 13. November 2019

  
Höfer  
Bürgermeister



### Anlage:

Abgrenzungsplan Sanierungsgebiet „Ortsmitte Altenbach“ vom 17.09.2019.

## **Hinweise:**

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 10 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schriesheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 144 (1) BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) wird hingewiesen.

Die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit ihren Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Schriesheim, den 13. November 2019

  
Höfer  
Bürgermeister



Satzungsbeschluss:	23. Oktober 2019
Ortsübliche Bekanntmachung:	13. November 2019
Inkrafttreten:	13. November 2019

# Anlage zur Satzung der Stadt Schriesheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Altenbach“ (Geltungsbereich)



  
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme  
Stadt Schriesheim, Ortsteil Altenbach

Abgrenzung Sanierungsgebiet  
(ca. 8,9 Ha)

LEGENDE



Abgrenzung Sanierungsgebiet "Ortsmitte Altenbach"  
vom 17.03.2019

W 12/200

Stadt Schriesheim  
Verwaltung Amt Herrn Bürgemeister  
Friedrichstraße 28-30, 69188 Schriesheim

Architekturbüro Thomas Thiele  
Dachauer Straße 10  
Engersdorfstraße 44, 73068 Frankfurt  
Tel. 0761 / 120 21 00  
Fax: 0761 / 120 21 20  
E-mail: sanierung@architekturthiele.de  
Webseite: www.architekturthiele.de